



Zur Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichten

Die Kirchlichen Datenschutzaufsichten für die Diözesen in Deutschland sind zum überwiegenden Teil in Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert oder befinden sich in einem Prozess der Überführung in eine solche. Die durch die Körperschaften des öffentlichen Rechts gegebene organisatorisch-institutionelle Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden stellt dabei keinen Selbstzweck dar, sondern hat eine dienende Funktion im Interesse eines wirksamen Schutzes des Datenschutzgrundrechts.¹ Der Weisungsfreiheit der Datenschutzaufsichten kommt auch satzungsgemäß im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit eine hohe Bedeutung zu (siehe z. B. Präambel, § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 der Satzung des Kath. Datenschutzzentrums Frankfurt/M.).

Die einzigen Organe nach § 4 der jeweiligen Satzungen der bereits errichteten Körperschaften² sind die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte sowie der Verwaltungsrat, wobei die (Erz-)Bischöfe der Mitgliedsdiözesen nach § 6 der jeweiligen Satzungen den Verwaltungsrat bilden.

Dem Verwaltungsrat kommen in den Satzungen näher bestimmte Aufgaben zu. Hierzu gehören u.a. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat (in Dortmund ergänzt um die Befugnis, auch für die Datenschutzstelle eine Geschäftsordnung zu erlassen), der Entscheidungsvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens für die Bestellung des Vertreters des Diözesandatenschutzbeauftragten, die Beratung vor der Einstellung von Mitarbeitern und in Frankfurt die Entscheidung bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten gegenüber dem gemeinsamen Datenschutzbeauftragten.

Der Frage, ob die Datenschutzaufsichten durch die genannten Aufgaben und Tätigkeiten des Verwaltungsrats in ihrer Unabhängigkeit eingeschränkt werden, soll im Folgenden nachgegangen werden.

Sowohl in der Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums KdöR in Dortmund als auch in der Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. KdöR besteht für den

¹ Ehmann/Selmayr/Selmayr, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 52 Rn. 12

² Katholisches Datenschutzzentrum KdöR, Dortmund sowie das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. KdöR



Verwaltungsrat die Möglichkeit, für seine Belange eine Geschäftsordnung zu erlassen: In § 8 Abs. 5 der Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums KdöR und § 8 Abs. 6 der Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. KdöR wird auf eine solche Geschäftsordnung Bezug genommen. Hiernach können in der Geschäftsordnung *„Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates“* geregelt werden. Der Erlass einer Geschäftsordnung ist ein für jedes Gremium üblicher Vorgang. In der Regel werden hierbei nähere Angaben zur Sitzungsvorbereitung, Einladungen und Häufigkeiten der Sitzungen getroffen. Ein Eingriff in die Tätigkeiten und damit Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichten ist hiermit nicht gegeben.

Sowohl in der Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums KdöR als auch in der Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. KdöR ist die Aufgabe des *„Entscheidungsvorschlag[s] zur Herstellung des Einvernehmens für die Bestellung der Vertretung der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten“* formuliert. Die vor dem KDG gültige Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) enthielt in § 17 Abs. 6 die Vorgabe, dass der Diözesandatenschutzbeauftragte „im Einvernehmen“ mit dem Diözesanbischof einen Vertreter bestellt. Die Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums KdöR vom 20. August 2015 enthält diese Regelung, da zu dem Zeitpunkt der Erstellung noch ebendiese gesetzliche Verpflichtung nach der KDO bestand. Die Beratungen für die Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. KdöR fanden zu einem Zeitpunkt statt, in dem das KDG gerade Form annahm und damit die Wurzeln der Satzung ebenfalls noch in der KDO zu finden sind. Vor dem Hintergrund der derzeit stattfindenden Evaluierung des KDG erscheint es angezeigt, dass nach Abschluss dieser Evaluierung eine Überprüfung stattfindet, ob die Satzungen mit den dann aktuell geltenden Regelungen des KDG konform sind oder ggf. angepasst werden müssen.

Eine weitere Aufgabe des Verwaltungsrats ist die Beratung vor der Einstellung von Mitarbeitern. Diese Beratung ist sehr allgemein und nicht bindend gefasst. Der Begriff „Beratung“ ist hier auch im Wortsinne zu verstehen: Es besteht die Möglichkeit der Erteilung eines Rates, ob diesem jedoch gefolgt wird, bleibt unbenommen. So hängt folglich an dieser Beratung auch keine Entscheidungsmöglichkeit durch den Verwaltungsrat im Hinblick auf die Einstellung von Mitarbeitern, welche als Eingriff in die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichten gewertet werden kann. Bestätigt wird dies auch dadurch, dass nach § 7 Abs. 2 der Satzung Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. KdöR sich eine ggf. notwendige Beschlussfassung nicht auf die Aufgabe *„Beratung vor der Einstellung von Mitarbeitenden“* bezieht.



Die in der Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. KdöR genannte Befugnis des Verwaltungsrats, Entscheidungen bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten gegenüber dem gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu treffen, stellt bei näherer Betrachtung ebenfalls keinen Eingriff in die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichten dar. Sofern die Diözesandatenschutzbeauftragten in einem Anstellungsverhältnis mit der jeweiligen Körperschaft stehen, so muss eine Vertretung der Körperschaft für den Abschluss des Anstellungsvertrages durch ein Gremium wahrgenommen werden. Dies kann ausschließlich durch eine Stelle innerhalb der Körperschaft geschehen – und hier nimmt diese Rolle der Verwaltungsrat ein. Auch im möglichen Fall von Rechtsstreitigkeiten, welche sich aus dem Anstellungsverhältnis des jeweiligen Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben können, muss die Körperschaft gleichermaßen vertreten werden.

Unabhängig von der konkreten Aufgabenzuweisung an den jeweiligen Verwaltungsrat ist es überdies beiden Satzungen gemein, dass der Verwaltungsrat sämtliche Aufgaben nur unter Wahrung der in 43 Abs. 1 KDG festgelegten Unabhängigkeit der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten ausführen darf (siehe z. B. § 7 Abs. 1 der Satzung des Kath. Datenschutzzentrums Frankfurt/M.). Eine Unterbindung der Einflussnahme des Verwaltungsrats auf die Datenschutzaufsichten ist damit insbesondere bereits in den Satzungen selbst adressiert.

Die Auswertung der bereits vorliegenden Satzungen führt zu dem bereits oben genannten Schluss, dass eine Revision der bestehenden Satzungen und ggf. nötige Anpassungen nach Abschluss der Evaluierung des KDG ratsam erscheinen.

Bremen, Frankfurt/M., 06.03.2023

gez.

A. Bloms
Diözesandatenschutzbeauftragter
Kath. Datenschutzaufsicht Nord

gez.

U. Becker-Rathmair
Diözesandatenschutzbeauftragte
Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. KdöR